



Kfz-Angelegenheiten

Stand: Februar 2018

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

In diesem Merkblatt finden Sie Informationen zu:

- Einfuhr von Fahrzeugen
- Führerscheinen
- Notrufnummern und ukrainische Automobilclubs
- Abmeldung von Kfz durch die Botschaft

Vorbemerkung

Die Botschaft kann keine rechtsverbindlichen Angaben zu ukrainischem Recht machen. Daher erkundigen Sie sich bitte unmittelbar vor einer geplanten Fahrt bei der

Botschaft der Ukraine in Berlin
Albrechtstraße 26
10117 Berlin-Mitte
Tel.: 030 – 2888 7214 – Konsularabteilung
Fax: 030 – 2888 7219 – Konsularabteilung
<http://www.mfa.gov.ua/germany>

nach evtl. kurzfristig eingetretenen Änderungen.

Nach Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung erhalten Sie eine Kopie des Protokolls. Die Strafgebühren können Sie nicht direkt bei der Verkehrspolizei bar zahlen, sondern Sie müssen die Strafgebühren bei einer Bank einzahlen. Es kann hilfreich sein, die Dienstnummer des Polizisten zu notieren.

Die Botschaft weist auf die zulässige Alkoholgrenze beim Autofahren von 0,2 Promille hin.



An den Grenzübergängen kann es bei der Ein- und Ausreise in die bzw. aus der Ukraine zu erheblichen Wartezeiten kommen. Die deutsche Botschaft Kiew hat darauf keinen Einfluss und kann leider auch in Einzelfällen nicht zu einer beschleunigten Abfertigung verhelfen.

Einfuhr von Fahrzeugen

Sie können mit einem PKW mit deutscher Zulassung und unter Beibehaltung des deutschen Kennzeichens bis zu 2 Monate in der Ukraine fahren.

Sofern Ihr Aufenthalt länger als 2 Monate dauern wird, wenden Sie sich bitte an die zuständigen ukrainischen Behörden (zunächst örtliches Zollamt, dann Zulassungsstelle MPEO - Міжрегіональний реєстраційно - екземенаційний відділ).

Diese Regelung basiert auf dem ukrainischen Gesetz über Einfuhr von Transportmitteln durch ausländische Staatsangehörige (Gesetz Nr. 2681 - III aus dem Jahr 2001).

Falls Sie nicht Eigentümer des Fahrzeugs sind, mit dem Sie in die Ukraine einreisen möchten, benötigen Sie eine notarielle Vollmacht des Fahrzeugeigentümers mit Apostille und Übersetzung. Bitte fragen Sie den Notar, wo Sie die Apostille bekommen.
Das Fahrzeug darf nicht weiter verliehen werden.

Führerscheine

Grundlage: Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 und Verordnung des Ministerkabinetts, Nr. 511 Teil 30 vom 20.05.2009.

Gültigkeit deutscher Führerscheine in der Ukraine

Laut Verordnung Nr. 511 Teil 30 vom 20.05.2009 des Ministerkabinetts der Ukraine kann ein EU-Bürger mit dem nationalen oder einem internationalen Führerschein sein Auto in der Ukraine führen.

Nur Ausländer, die in die Ukraine übersiedeln, müssen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Aufenthaltstitels für den ständigen Wohnsitz in der Ukraine ihren Führerschein



umschreiben lassen. Die Umschreibung erfolgt nach einer medizinischen Untersuchung und Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung.

Gültigkeit ukrainischer Führerscheine in Deutschland

Wenn Sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, dürfen Sie mit Ihrem gültigen nationalen ukrainischen oder internationalen Führerschein in Deutschland Kfz der Klassen führen, für die Ihr Führerschein ausgestellt ist. Auflagen und Beschränkungen zu Ihrer Fahrerlaubnis müssen Sie auch in Deutschland beachten.

Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland nehmen, gilt Ihr ukrainischer Führerschein ab Begründung des Wohnsitzes in Deutschland noch sechs Monate. Danach wird Ihre Fahrerlaubnis nicht mehr anerkannt. Für die weitere Teilnahme am inländischen Straßenverkehr ist dann ein in Deutschland ausgestellter Führerschein erforderlich. Falls Sie diesbezüglich weitere Fragen haben wenden Sie sich bitte an die zuständige örtliche Fahrerlaubnisbehörde bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung in Deutschland.

Notrufnummern und ukrainische Automobilclubs

Allgemeine Notrufnummern

(Auch vom Handy aus wählt man einfach nur die jeweiligen drei Ziffern)

Feuerwehr 101

Polizei 102

Krankenwagen 103

Gasdienst 104

In kleineren Städten gibt es nur die 112

Pannen- und Abschleppdienst 24-Stunden Hotline (ukrainisch, deutsch, englisch, russisch)

Tel.-Nr. +38 098 581 42 55; +38 050 581 42 55

www.afonin-yurii.uaprom.net

<http://express-t.ua/>

<http://auto-sos.com.ua/>



Die Botschaft kann keine Gewähr für die Tätigkeit der o.a. Behörden und privaten Dienstleister übernehmen.

Abmeldung von Kfz durch die Botschaft

Hier finden Sie Informationen zu

- Kfz-Abmeldungen für Privatpersonen
- Verfahren der Abmeldung

Kfz-Abmeldungen für Privatpersonen

Kfz-Abmeldungen für Privatpersonen durch die deutsche Botschaft Kiew sind möglich. Falls Sie beabsichtigen, Ihr Fahrzeug in der Ukraine zu verkaufen oder zu verschenken, erkundigen Sie sich bitte bei der zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde in Deutschland nach den Voraussetzungen, z. B. nach einem Ausfuhrkennzeichen. Wenn Ihr Fahrzeug **durch unvorhergesehene Ereignisse in der Ukraine verbleiben muss** (z.B. weil die Rückführung nach einem schweren Unfall nicht mehr möglich oder wirtschaftlich ist), kann die Abmeldung ebenfalls durch die Botschaft erfolgen.

Nach § 13 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung, in Kraft seit 01.03.2007) müssen die Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Die **unverzügliche** Meldepflicht über einen Fahrzeugverkauf trifft die Verkäufer und Käufer gleichermaßen. Somit ist grundsätzlich ein Kfz nach dem Verkauf **unverzüglich** bei der Zulassungsstelle in **Deutschland** umzumelden. Ist eine Ausfuhr beabsichtigt und deswegen eine Ummeldung auf den neuen Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin in Deutschland nicht mehr sinnvoll, kommt ggfs. ein Ausfuhrkennzeichen in Betracht.



Verfahren der Abmeldung

Wenn die Außerbetriebsetzung bei der Botschaft aus oben genannten Gründen möglich ist, muss der Antragsteller hierzu bitte in der Deutschen Botschaft Kiew folgende Unterlagen vorlegen:

- Beide Fahrzeugdokumente (d.h. entweder den bis 30.09.2005 ausgestellten Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief oder die ab 01.10.2005 ausgestellte Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II)
- Die deutschen Kennzeichen
- Im Falle eines Unfalls: Das technische Gutachten einer ukrainischen Zulassungsstelle (ukrainisch: MREO)
- Gebühren: 40,-Euro (Grundlage: Tarif 140 der Auslandskostenverordnung)

Die Außerbetriebsetzung bei der Botschaft erfolgt innerhalb eines Tages wie folgt:

- Die Abmeldung wird auf dem bis 30.09.2005 ausgestellten Fahrzeugschein bzw. auf der ab 01.10.2005 ausgestellten Zulassungsbescheinigung Teil I im Feld H (Rückseite) durch Ankreuzen sowie mit Dienststempel, Datum und Unterschrift vermerkt. Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I wird anschließend wieder ausgehändigt.
- Die Zurückziehung des Fahrzeugs aus dem Verkehr auf dem bis 30.09.2005 ausgestellten Fahrzeugbrief wird auf Seite 5 mit Dienststempel, Datum und Unterschrift vermerkt.
- Auf der ab 01.10.2005 ausgestellten Zulassungsbescheinigung Teil II wird kein Vermerk mehr angebracht. Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II wird ebenfalls wieder ausgehändigt.
- Die Entstempelung der Kennzeichenschilder wird durch Zerstören der Stempelplaketten vorgenommen, Kennzeichenschilder werden einbehalten und in der Botschaft vernichtet. Nur auf ausdrückliches Verlangen können sie dem Antragsteller wieder ausgehändigt werden.
- Das Kraftfahrt-Bundesamt wird von der Botschaft informiert.